# Kesseltausch 2027

## Ein-/Zweifamilienhaus/Reihenhaus

Gefördert wird der **Austausch eines fossilen Heizungssystems** durch eine klimafreundliche Zentralheizung im **Ein-/Zweifamilienhaus und Reihenhaus**. Förderungsfähig ist ein klimafreundliches Zentralheizungssystem mit wassergeführter Wärmeverteilung.

**Einkommensschwache** oder **förderungswürdige Haushalte** können unter bestimmten Voraussetzungen eine soziale Zusatzförderung in Anspruch nehmen. Detaillierte Informationen finden Sie ab Seite 5.

| Erste Fragen | Rahmenbedingungen |
|---|---|
| **Was wird gefördert?** | Der Austausch eines fossilen Heizungssystems (Öl, Gas, Kohle/Koks-Allesbrenner, Elektrospeicherofen) durch eine klimafreundliche Zentralheizung im Ein-/Zweifamilienhaus oder Reihenhaus:<br>• Nah-/Fernwärme<br>• Holzzentralheizung (Hackgut, Stückholz, Pellets)<br>• Wärmepumpe (Luft-Wasser, Sole-Wasser, Wasser-Wasser) |
| **Wer kann einreichen?** | • Privatpersonen<br>• Kein Hauptwohnsitz am Standort des Heizungstausches erforderlich (für **einkommensschwache** oder **förderungswürdige Haushalte** gelten gesonderte Bestimmungen, siehe ab Seite 5) |
| **Förderungsart?** | • Die Förderung wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Investitionskostenzuschuss in Form einer Pauschale unter Berücksichtigung möglicher Zuschläge vergeben. |
| **Zeiträume?** | • Antragstellungen sind ab 04.01.2027 möglich.<br>• Anträge können so lange eingereicht werden, wie Budgetmittel vorhanden sind, längstens jedoch bis zum 31.12.2027.<br>• Ab Genehmigung verbleiben 9 Monate Zeit für die Umsetzung und Übermittlung der Endabrechnung.<br>• Gefördert werden Lieferungen und Leistungen, die ab Antragstellung erfolgen. |

Detaillierte Kriterien sind in diesem Informationsblatt und in den **„Häufig gestellten Fragen“** zu finden.

### Was wird gefördert?

Gefördert wird der **Austausch eines fossilen Heizungssystems** (Öl, Gas, Kohle/Koks-Allesbrenner und Elektrospeicherofen) durch ein neues klimafreundliches Zentralheizungssystem.

In erster Linie wird der Anschluss an eine klimafreundliche oder hocheffiziente Nah-/Fernwärme gefördert. Ist der Anschluss an ein Nah-/Fernwärmenetz aus technischen Gründen nicht möglich oder aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar, wird der Umstieg auf eine Holzzentralheizung oder eine Wärmepumpe gefördert. Die fehlende wirtschaftliche Zumutbarkeit ist dann gegeben, wenn die Investitionskosten für das klimafreundliche Alternativsystem (Wärmepumpe, Holzheizung) zumindest 25 % unter den Investitionskosten des Fernwärmeanschlusses liegen.

Gefördert werden Lieferungen und Leistungen (ausgenommen Planungsleistungen) **ab Antragstellung.** Bitte beachten Sie, dass nur die Kosten jener Maßnahmen, die am Projektstandort vorgenommen werden, förderungsfähig sind. Pro Standort kann nur ein Förderungsantrag gestellt werden. In einem Zweifamilienhaus kann somit bei Umstieg auf ein neues gemeinsames Zentralheizungssystem nur ein Antrag auf Förderung gestellt werden. Eine Förderung ist nur für Gebäude im Inland möglich.

Für Gebäude mit drei oder mehr Wohneinheiten sowie für Reihenhausanlagen, bei denen die Heizung die gesamte Wohnanlage betrifft, gelten besondere Förderungskriterien. Beachten Sie dazu das **„Informationsblatt Kesseltausch mehrgeschossiger Wohnbau/Reihenhausanlage“**.

Wird neben dem Heizungstausch auch eine thermische Sanierung durchgeführt, so kann hierfür ein separater Antrag im Rahmen des „Sanierungsbonus Ein-/Zweifamilienhaus/Reihenhaus“ gestellt werden. Nähere Informationen dazu finden Sie unter **www.sanierungsoffensive.gv.at**.

## Wer kann eine Förderung beantragen?

Antragsberechtigt sind ausschließlich **Privatpersonen**: (Mit-)Eigentümerinnen und (Mit-)Eigentümer, Bauberechtigte oder Mieterinnen sowie Mieter eines Ein-/Zweifamilienhauses oder Reihenhauses (gesonderte Bestimmungen **für einkommensschwache oder förderungswürdige Haushalte**, siehe ab Seite 5).

## Welche Voraussetzungen müssen für eine Förderung erfüllt sein?

Gefördert wird der **Austausch eines fossilen** durch ein **zentrales klimafreundliches Heizungssystem**. Sämtliche vorhandenen Heizsysteme, die mit fossilen Brennstoffen (insbesondere Öl, Gas, Strom, Kohle oder Koks) betrieben werden, sind außer Betrieb zu nehmen und müssen stillgelegt und fachgerecht entsorgt werden. Ist die Entsorgung von Brennstofftanks nicht möglich, so müssen diese jedenfalls entleert, gereinigt und verplombt werden.

Die Antragstellung muss **vor Umsetzung**, vor Baubeginn, vor Lieferungen und Leistungen erfolgen. Gefördert werden ausschließlich Lieferungen und Leistungen, die ab Antragstellung erbracht wurden.

| Förderungsfähige Maßnahme | Förderungsbedingungen |
|---|---|
| **Austausch des fossilen Heizungssystems**<br><br>(Öl, Gas, Kohle/Koks-Allesbrenner, Elektrospeicherofen) | • **Klimafreundlicher oder hocheffizienter Nah-/Fernwärmeanschluss**<br>- Gefördert werden klimafreundliche oder hocheffiziente Nah-/Fernwärmeanschlüsse. Es muss zumindest 50 % der Energie aus erneuerbaren Quellen beziehungsweise 75 % der Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder 50 % einer Kombination dieser Energien/Wärmen stammen.<br><br>• **Holzzentralheizungsgerät (Hackgut, Stückholz, Pellets)**<br>- Die Anschlussmöglichkeit an eine hocheffiziente oder klimafreundliche Nah-/Fernwärme-versorgung ist technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar.<br>- Das Gerät muss mindestens der Energieeffizienzklasse A+ entsprechen.<br>- Einhaltung der Emissionsgrenzwerte der Umweltzeichenrichtlinie UZ37(2025) im Volllastbetrieb für Heizkessel und eines Kesselwirkungsgrades von mindestens 85 %.<br>- Bei Ein-/Zweifamilienhäusern sind nur Kessel < 100 kW förderungsfähig.<br>- **Liste der förderungsfähigen Holzheizungen**<br><br>• **Wärmepumpe**<br>- Die Anschlussmöglichkeit an eine hocheffiziente oder klimafreundliche Nah-/Fernwärme-versorgung ist technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar.<br>- Einhaltung der EHPA-Gütesiegelkriterien in der jeweils gültigen Version, bestätigt durch ein unabhängiges Prüfinstitut.<br>- Für Anlagen mit einem Kältemittel mit einem GWP-Wert[1] > 150 wird, in Abhängigkeit von Technologie, Bauart und Leistung, die ermittelte Förderung um 20 % reduziert. Das eingesetzte Kältemittel darf einen GWP-Wert von 750 nicht überschreiten.<br>- **Nur für einkommensschwache Haushalte**: Das eingesetzte Kältemittel darf einen GWP-Wert von 150 nicht überschreiten.<br>- Monoblock-Wärmepumpen ≤ 50 kW (Luft-Wasser, Sole-Wasser, Wasser-Wasser) mit einem GWP-Wert > 150, sowie Split-Wärmepumpen ≤ 12 kW (Luft-Wasser) mit einem GWP-Wert > 150 dürfen gemäß F-Gase-Verordnung (VO EU 2024/573) ausschließlich bis spätestens 01.01.2027 in Verkehr gebracht worden sein.<br>- Maximale Vorlauftemperatur des Wärmeabgabesystems von 55 °C<br>- Bei Ein-/Zweifamilienhäusern sind nur Wärmepumpen < 100 kW förderungsfähig.<br>- **Liste der förderungsfähigen Wärmepumpen** |

[1] GWP-Bewertung nach F-Gase VO EU 2024/573

| | |
|---|---|
| **Thermische Solaranlage** | - Thermische Solaranlage bei gleichzeitigem Einbau des förderungsfähigen Heizungssystems (Photovoltaik-Anlagen können nicht berücksichtigt werden)<br>- Bruttokollektorfläche von mindestens 6 m²<br>- Der Lieferant der Kollektoren muss das Gütesiegel des Verbandes Austria Solar führen oder die Kollektoren sind nach dem „Österreichischen Umweltzeichen für Sonnenkollektoren und Solaranlagen“ beziehungsweise nach der „Solar Keymark“-Richtlinie zertifiziert oder entsprechen nachweislich den hierfür zu Grunde liegenden Kriterien |
| **Tiefenbohrung/Brunnen** | - Neuerrichtung einer Erdsonde (Tiefenbohrung) oder eines Brunnens bei gleichzeitigem Einbau einer zentralen Sole-Wasser- oder Wasser-Wasser-Wärmepumpe |

Nähere Informationen dazu finden Sie in den **„Häufig gestellten Fragen“**.

## Förderungsfähige Kosten

Pro Standort kann nur **ein Zentralheizungssystem mit wassergeführter Wärmeverteilung** gefördert werden. Die förderungsfähigen Kosten umfassen die Kosten für das Material, die Montage sowie Planungskosten. Die Demontage- und Entsorgungskosten für außer Betrieb genommene Kessel und Tankanlagen sind ebenso förderungsfähig. Ergänzend sind die Vorgaben im Dokument **„Förderungsfähige Kosten“** zu berücksichtigen.

Die Heizungsanlage muss von einer Fachfirma fach- und normgerecht installiert werden. Maßnahmen, für die keine Montagerechnungen von für die jeweilige Arbeit Professionistinnen oder Professionisten vorgelegt werden, können nicht gefördert werden.

Die im Rahmen dieser Förderungen gesetzten Investitionen sollen nach Möglichkeit auch den Zielen der Stärkung der europäischen (EWR und Schweiz) Wertschöpfung der technologischen Souveränität sowie resilienter Lieferketten Rechnung tragen (Made in Europe).

Bei gleichzeitiger Umsetzung einer thermischen Solaranlage oder einer Tiefenbohrung beziehungsweise einer Brunnenbohrung (nur für Sole-Wasser- und Wasser-Wasser-Wärmepumpen) kann jeweils zusätzlich ein Bonus vergeben werden (gesonderte Bestimmungen **für einkommensschwache und förderungswürdige Haushalte**, siehe ab Seite 5).

## Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses in Form einer Pauschale unter Berücksichtigung möglicher Zuschläge vergeben.

| Ersatz des fossilen Heizungssystems durch | maximale Gesamtförderung |
|---|---|
| **klimafreundliche oder hocheffiziente Nah-/Fernwärme** | 4.000 Euro |
| **Wärmepumpe (Luft-Wasser, Sole-Wasser, Wasser-Wasser)**<br>**Hinweis**: Bei Luft-Wasser-Wärmepumpen mit einem GWP-Wert zwischen 150 und 750 reduziert sich bei Monoblockgeräten ≤ 50 kW und Splitgeräten ≤ 12 kW die ermittelte Förderung um 20 %. | 5.000 Euro |
| **Holzzentralheizung (Hackgut, Stückholz, Pellets)** | 6.000 Euro |
| **Zuschlagsmöglichkeiten** | |
| Bonus **Thermische Solaranlage** | + 2.500 Euro |
| Bonus **Tiefenbohrung/Brunnen** (nur bei Sole-Wasser- und Wasser-Wasser-Wärmepumpen) | + 5.000 Euro |

Nähere Informationen dazu finden Sie in den **„Häufig gestellten Fragen“**.

## Wie verläuft das Einreichverfahren?

### 1. Antragstellung

Die Antragstellung mit Ihrem geplanten Projekt erfolgt ausschließlich online unter **www.sanierungsoffensive.gv.at**. Der Online-Antrag ist vollständig ausgefüllt und mit allen geforderten Beilagen abzuschließen und abzusenden.

### 2. Genehmigung und Annahmeerklärung

Nach Antragstellung werden die Unterlagen von der KPC geprüft. Sollten alle Unterlagen den Förderungskriterien entsprechen, wird die beantragte Maßnahme dem zuständigen Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft unter Bedachtnahme auf die Empfehlung der Umweltförderungskommission zur Genehmigung vorgelegt. Nach erfolgter **Genehmigung** erhalten Sie einen Förderungsvertrag, mit dem die maximale Förderungshöhe bekanntgegeben wird. Damit der Förderungsvertrag gültig wird, muss dieser von Ihnen mittels beigelegter **Annahmeerklärung** und **Auftragsbestätigung** angenommen werden.

### 3. Endabrechnung und Auszahlung

Die **Endabrechnung** ist mit den erforderlichen Unterlagen **innerhalb von 9 Monaten nach Genehmigung** ausschließlich über die Online-Plattform zu übermitteln. Bitte beachten Sie, dass die beantragte Heizung zu diesem Zeitpunkt fertig installiert, in Betrieb genommen und abgerechnet sein muss.

Eine endgültige Beurteilung der Förderungsfähigkeit des Projektes ist erst nach Umsetzung der beantragten Maßnahme und Vorlage der Endabrechnungsunterlagen möglich. Nach positiver Prüfung der Unterlagen wird die Förderung ausbezahlt.

## Fristen für Antragstellung, Umsetzung und Endabrechnung

Die Antragstellung ist ab 04.01.2027 möglich. Anträge können so lange gestellt werden, wie Budgetmittel vorhanden sind, längstens jedoch bis zum 31.12.2027. Die Antragstellung muss **vor Umsetzung,** Baubeginn, Lieferungen und Leistungen erfolgen. Gefördert werden ausschließlich Lieferungen und Leistungen, die ab Antragstellung erbracht wurden.

Die Umsetzung der Maßnahme sowie die Übermittlung der Endabrechnung müssen innerhalb von **9 Monaten nach Genehmigung** der Förderung erfolgen.

## Was ist vor Antragstellung beziehungsweise vor Endabrechnung zu beachten?

- Sollten die zur Verfügung stehenden Förderungsmittel vor Ende der Einreichfrist ausgeschöpft sein, kann vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft eine vorzeitige Beendigung der Förderungsaktion und damit der Einreichmöglichkeit festgelegt werden.
- Im Rahmen der Antragstellung sind Angaben zu den geplanten Maßnahmen und den dafür veranschlagten Kosten zu machen. Die Kosten sind unter Berücksichtigung des Dokumentes **„Förderungsfähige Kosten“** auf der Online-Plattform einzutragen. Die Berechnung der vorläufigen maximalen Förderungshöhe erfolgt ausschließlich auf Basis dieser Angaben.
- Projektänderungen gegenüber den Angaben bei Antragstellung sind umgehend schriftlich bekannt zu geben.
- Die überwiegende private Wohnnutzung des Gebäudes (mehr als 50 % der beheizten Bruttogrundfläche) ist eine Voraussetzung zur Förderung. Überwiegend betrieblich genutzte Gebäude werden bei den **„Förderungen für Betriebe“** behandelt.
- Rechnungen müssen auf die antragstellende Person ausgestellt und von dieser bezahlt worden sein.
- Bei Finanzierung der geförderten Maßnahme über Leasing, Mietkauf, Contracting oder anderen Finanzierungsmodellen stellen die im Projektdurchführungszeitraum getätigten Zahlungen abzüglich der darin enthaltenen Zinsen und Spesen die förderungsfähigen Kosten dar. Die geförderte Maßnahme muss im Eigentum der antragstellenden Person sein beziehungsweise in ihr Eigentum übergehen. Der entsprechende Vertrag ist vorzulegen und bei der Endabrechnung ein Nachweis über die bereits bezahlten Raten zu führen.
- Die bautechnischen Vorschriften des jeweiligen Bundeslandes sind jedenfalls einzuhalten.

## Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung und Endabrechnung erforderlich?

Die Checkliste gibt einen Überblick über die für die Antragstellung, Vertragsannahme und Endabrechnung notwendigen Unterlagen. Die Unterlagen werden in elektronischer Form für den Projektstandort benötigt.

### Checkliste zur Antragstellung

| | |
|---|---|
| **Angaben zur antragstellenden Person und der beantragten Maßnahme (ID Austria oder Ausweiskopie erforderlich)** | ✓ |
| **Energieberatungsprotokoll** des jeweiligen Bundeslandes | ✓ |
| **Optional:** Unterzeichnete **Vollmacht**, wenn die Antragstellung nicht von der antragstellenden Person durchgeführt wird (es wird **ausschließlich** die Vollmachtsvorlage www.sanierungsoffensive.gv.at anerkannt). | ✓ |

### Checkliste zur Vertragsannahme

Nach Genehmigung erhalten Sie den Förderungsvertrag. Dieser ist innerhalb von **4 Wochen** anzunehmen. Gemeinsam mit der **Annahmeerklärung** ist zu bestätigen, dass für die beantragte Maßnahme eine **Auftragsbestätigung** vorliegt. Hierfür ist auch die Unterschrift des ausführenden Unternehmens erforderlich.

| | |
|---|---|
| **Annahmeerklärung inkl. Auftragsbestätigung** ausgefüllt und unterfertigt | ✓ |

### Checkliste zur Endabrechnung

| | |
|---|---|
| **Endabrechnungsformular Kesseltausch EFH 2027** (ausgefüllt und unterfertigt, Vorlage auf www.sanierungsoffensive.gv.at). | ✓ |
| **Bestätigung** der ausführenden Firmen auf der Seite 2 im Endabrechnungsformular EFH | ✓ |
| Alle **Rechnungen** für den **Tausch des Heizungssystems** und für etwaige **Zuschläge** | ✓ |
| **Zahlungsnachweise** zu den übermittelten Rechnungen | ✓ |

## Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten?

Die Kombination mit Landesförderungen ist möglich. Nähere Informationen erhalten Sie bei den zuständigen Landesförderungsstellen.

Sämtliche in Anspruch genommenen Förderungen dürfen die Investitionskosten des Projekts nicht übersteigen. Bitte beachten Sie, dass genehmigte und ausbezahlte Förderungen in der Transparenzdatenbank erfasst werden und unzulässige Mehrfachförderungen einen Rückforderungsgrund darstellen.

## Was ist bei der sozialen Zusatzförderung zu beachten?

**Hinweis: Die Bestimmungen zur sozialen Zusatzförderung stehen unter dem Vorbehalt der Genehmigung des österreichischen Klima-Sozialplans durch die Europäische Kommission. Änderungen der dargestellten Förderungsbedingungen, Förderungsbeträge und Verfahrensbestimmungen bleiben daher bis zum Aktionsstart vorbehalten.**

Die soziale Zusatzförderung wird im Rahmen des Klima-Sozialfonds (KSF), einem EU-Finanzierungsinstrument zur Unterstützung einkommensschwacher Haushalte gewährt. Durch den KSF soll die soziale Abfederung der Energiewende gewährleistet und Investitionen in thermisch-energetische Sanierungsmaßnahmen erleichtert und

gefördert werden. Für Haushalte, die die soziale Zusatzförderung beantragen, gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

- Die ORF-Beitrags Service GmbH (OBS) prüft, ob eine Unterstützungswürdigkeit gemäß dem Energiearmuts-Definitions-Gesetz (EnDG) gegeben ist. Dabei wird zwischen **einkommensschwachen und förderungswürdigen Haushalten** unterschieden. Einkommensschwache Haushalte unterliegen niedrigeren Einkommensgrenzen als förderungswürdige Haushalte. Liegt bereits ein entsprechender OBS-Bescheid vor, gilt der erforderliche Nachweis als erbracht. Weitere Informationen und die erforderlichen Formulare finden Sie unter www.obs.at.
- Als Nachweis für einen **einkommensschwachen oder förderungswürdigen Haushalt** gilt ausschließlich der OBS-Bescheid gemäß EnDG. Der Bescheid muss zum Zeitpunkt der Antragstellung gültig sein.
- Antragsberechtigt sind ausschließlich **Privatpersonen**.
- Bei der **Antragstellung** ist ein **Angebot** für den geplanten Heizungstausch zu übermitteln. Nach der **Genehmigung** muss zusammen mit der **Annahmeerklärung** Ihres Förderungsvertrages eine **Auftragsbestätigung** für die Durchführung der beantragten Maßnahme vorgelegt werden.
- **Rechnungen** müssen auf die antragstellende Person ausgestellt und von dieser bezahlt worden sein.

## Wie hoch ist die Förderung mit der sozialen Zusatzförderung?

Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses bis zur jeweiligen Maximalförderung laut nachfolgender Tabelle vergeben.

Bitte beachten Sie, dass sich die technologiespezifischen Obergrenzen bei **förderungswürdigen** oder **einkommensschwachen Haushalten** unterscheiden. Der OBS-Bescheid weist die entsprechende Kategorisierung des Haushalts gemäß EnDG aus.

Die Förderungshöhe für **förderungswürdige Haushalte** kann bis zu 100 % der förderungsfähigen Kosten betragen, ist jedoch mit der jeweiligen technologiespezifischen Maximalförderung für förderungswürdige Haushalte begrenzt:

| Technologie | maximale Gesamtförderung förderungswürdiger Haushalt |
|---|---|
| **klimafreundliche oder hocheffiziente Nah-/Fernwärme** | 6.000 Euro |
| **Wärmepumpe (Luft-Wasser, Sole-Wasser, Wasser-Wasser)**<br>Hinweis: Bei Luft-Wasser-Wärmepumpen mit einem GWP-Wert zwischen 150 und 750 reduziert sich bei Monoblockgeräten ≤ 50 kW und Splitgeräten ≤ 12 kW die ermittelte Förderung um 20 %. | 7.500 Euro |
| **Holzzentralheizung (Hackgut, Stückholz, Pellets)** | 9.000 Euro |
| **Zuschlagsmöglichkeiten** | |
| Bonus **Thermische Solaranlage** | + 2.500 Euro |
| Bonus **Tiefenbohrung/Brunnen** (nur bei Sole-Wasser- und Wasser-Wasser-Wärmepumpen) | + 5.000 Euro |

Die Förderungshöhe für **einkommensschwache Haushalte** kann bis zu 100 % der förderungsfähigen Kosten betragen, ist jedoch mit der jeweiligen technologiespezifischen Maximalförderung für einkommensschwache Haushalte begrenzt:

| Technologie | maximale Gesamtförderung einkommensschwacher Haushalt |
|---|---|
| **klimafreundliche oder hocheffiziente Nah-/Fernwärme** | 28.469 Euro |
| **Luft-Wasser-Wärmepumpe** | 29.615 Euro |
| **Sole-Wasser- oder Wasser-Wasser-Wärmepumpe** | 39.480 Euro |
| **Pellets- oder Hackgutkessel** | 36.180 Euro |
| **Stückholzkessel** | 30.055 Euro |

## Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung und Endabrechnung bei Haushalten mit OBS-Bescheid erforderlich?

Die Checkliste gibt einen Überblick über die für die Antragstellung und Endabrechnung notwendigen Unterlagen. Die Unterlagen werden in elektronischer Form für den Projektstandort benötigt.

### Checkliste zur Antragstellung

| | |
|---|---|
| **Angaben zur antragstellenden Person und der beantragten Maßnahme (ID Austria oder Ausweiskopie erforderlich)** | ✓ |
| **Energieberatungsprotokoll** des jeweiligen Bundeslandes | ✓ |
| **OBS-Bescheid** über die Feststellung der Unterstützungswürdigkeit | ✓ |
| **Meldezettel** der antragstellenden Person | ✓ |
| **Grundbuchauszug**, der die aktuellen Eigentumsverhältnisse abbildet | ✓ |
| **Angebot** für den geplanten Heizungstausch eines ausführenden Fachbetriebes | ✓ |
| **Optional:** Unterzeichnete **Vollmacht**, wenn die Antragstellung nicht von der antragstellenden Person durchgeführt wird (Vorlage auf www.sanierungsoffensive.gv.at). | ✓ |

### Checkliste zur Vertragsannahme

Nach Genehmigung erhalten Sie den Förderungsvertrag. Dieser ist innerhalb von **4 Wochen** anzunehmen. Gemeinsam mit der **Annahmeerklärung** ist zu bestätigen, dass für die beantragte Maßnahme eine **Auftragsbestätigung** vorliegt. Hierfür ist auch die Unterschrift des ausführenden Unternehmens erforderlich.

| | |
|---|---|
| **Annahmeerklärung inkl. Auftragsbestätigung** ausgefüllt und unterfertigt | ✓ |

## Checkliste zur Endabrechnung

| | |
|---|---|
| **Endabrechnungsformular Kesseltausch EFH 2027** (ausgefüllt und unterfertigt, Vorlage auf www.sanierungsoffensive.gv.at). | ✓ |
| **Bestätigung** der ausführenden Firmen auf der Seite 2 im Endabrechnungsformular EFH | ✓ |
| Alle **Rechnungen** für den **Tausch des Heizungssystems** und für etwaige **Zuschläge** | ✓ |
| **Zahlungsnachweise** zu den übermittelten Rechnungen | ✓ |

### Antragstellung und Kontakt

Die Antragstellung ist ausschließlich online möglich. Bitte beachten Sie die oben angeführten Checklisten für die notwendigen Unterlagen. Detailinformationen finden Sie auch im Dokument **„Häufig gestellte Fragen“**.

➔ Zum Online-Antrag: **www.sanierungsoffensive.gv.at**

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes:

**Serviceteam Kesseltausch**

**www.sanierungsoffensive.gv.at**

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9 | 1090 Wien
Weitere Förderungen: **www.umweltfoerderung.at**
Weitere Infos zur KPC: **www.publicconsulting.at**

Hilfreiche Informationen zum Heizungstausch finden Sie auch unter **„Heizung tauschen & dauerhaft Kosten sparen | klimaaktiv“**